

## Einkaufsbedingungen

### Präambel

Diese Einkaufsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen der Lieferanten (Lieferer) und der Muhr Metalltechnik GmbH + Co. KG (Besteller) untereinander. Sie gelten für alle im Einzelnen abzuschließenden Lieferverträge über die im Weiteren beschriebenen Einkaufsbedingungen. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen der Parteien ist ausgeschlossen, selbst wenn in Einzelkorrespondenz auf solche hingewiesen wird.

Alle Bestellungen bedürfen der schriftlichen Form.

### 1. Gegenstand der Einkaufsbedingungen

Gegenstand ist die Lieferung von Waren und Dienstleistungen, die durch Einzelbestellungen beauftragt werden.

### 2. Lieferumfang

Der Besteller unterbreitet dem Lieferer jeweils ein nach Art und Anzahl der zu liefernden Vertragsgegenstände spezifiziertes Kaufangebot (Bestellung). Der Lieferer bestätigt dieses. Im Falle einer Diskrepanz zwischen Bestellung und Bestätigung muss ein neues Kaufangebot vorgelegt werden, das der Annahme durch den Besteller bedarf.

Nachträgliche Änderungen eines abgeschlossenen Liefervertrages sind nur in gegenseitigem Einvernehmen unter Wahrung der Schriftform möglich.

### 3. Lieferzeit

Die Liefertermine werden für jede Einzellieferung individuell ausgehandelt.

### 4. Lieferverzug

Hält der Lieferer aus von ihm zu vertretenen Gründen Liefertermine nicht ein und gerät er dadurch in Lieferverzug, ist der Besteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder vertragsgemäß benutzt werden kann.

Gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Vertragsgegenstände ablehne und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt vom jeweiligen Einzelliefervertrag berechtigt.

Gerät der Lieferer mit seinen Verpflichtungen mehrfach in Verzug, so dass dem Besteller ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist, kann dieser den Vertrag außerordentlich kündigen.

Für alle daraus entstehenden Folge- / Mehrkosten unseres Hauses werden Sie regresspflichtig gemacht.

## 5. Haftung

Der Lieferer ist für seine Arbeiten voll verantwortlich.

## 6. Gesetzliche und behördliche Vorschriften

Der Lieferant ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen / Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten und unter Einhaltung der EU-Altautoverordnung umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung gesetzlicher Entsorgungspflichten entstehen.

Die Ware muss den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften / Bedingungen entsprechen. Falls Produkte, Dienstleistungen und Prozesse extern bereitgestellt werden, muss gewährleistet sein, dass die im Herstellungsland geltenden Gesetze und Richtlinien eingehalten werden.

## 7. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

Alle Lieferungen haben den jeweils gültigen DIN- und / oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen bzw. EU-Normen (insbesondere der Richtlinie RoHS 2002/95/EC und der EU-Altautorichtlinie 2000/53/EG) zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist

Für Lieferanten von Automotive Serienteilen gilt zusätzlich:

Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Daten in das IMDS-System einzupflegen. Die Daten müssen vor Erstellung des Erstmusterprüfberichtes (EMPB) oder PPAP-Dokumente bzw. einhergehend mit der Vorlage der Erstmuster zur Verfügung gestellt werden. Die eingegebenen Daten sind an folgende ID-Nummer zu adressieren: "4684".

Der Lieferant verpflichtet sich, an der Zertifizierung nach TS 16949 und ISO 14001 zu arbeiten.

## 8. Preise und Zahlungsbedingungen

Preise und Zahlungsbedingungen werden für jede Einzellieferung individuell ausgehandelt. Dabei sind alle Leistungen im Preis zu berücksichtigen.

### 9. Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Anlieferung der Vertragsgegenstände auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versendung oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat.

### 10. Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt.

### 11. Lohnarbeiten

Lohnaufträge sind vom Lieferanten selbst auszuführen. Eine Untervergabe an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht statthaft.

### 12. Gewährleistung

Im Falle von mängelbehafteten Lieferungen, wozu auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, übernimmt der Lieferer folgende Verpflichtungen:

1. Beseitigung der aufgetretenen Mängel in angemessener Frist,
2. Übernahme der für die Mängelbeseitigung anfallenden Kosten,
3. Rücknahme der mangelhaften Vertragsgegenstände und Rückzahlung des jeweiligen Vertragspreises, falls eine Mängelbeseitigung nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist durch vom Lieferer zu vertretende Gründe nicht durchgeführt wird oder in allen sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nachbesserung.
4. Sämtliche Folgekosten aus der Mängelbeseitigung sind vom Lieferer zu tragen.

Weitere Gewährleistungen sind in den gesetzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

**Wenden, Mai 2017**

**Muhr Metalltechnik GmbH & Co. KG  
Dia-therm-Straße 1  
57482 Wenden-Altenhof**